

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**über die öffentliche Sitzung des**

**Gemeinderates  
der Stadtgemeinde Mattighofen**

**am Donnerstag, den 11. Dezember 2025 (Nr. 5 / 2025)**

**Tagungsort:** Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

**Anwesende:**

**ÖVP-Fraktion:**

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. GRE Rupert Ebner
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Michael Bamberger
6. GRE Maria Schiemer
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

**SPÖ-Fraktion:**

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. GRE Gertrude Brandstätter
11. GR Heinrich Lohberger
12. GRE Katrin Baumann
13. GRE Martina Fellner
14. GRE Wolfgang Bachleitner
15. GR Johann Aigner, Mst.
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Mag. Alfred Haufenmayr

**FPÖ-Fraktion:**

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayer
22. GR Christian Klein
23. StR Gerhard Klug

**BFM-Fraktion:**

24. StR Harald Breckner
25. GR Josef Sowinski
26. GR Gerald Böckl
27. GR Gerold Schmidt
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

**GRÜNE-Fraktion:**

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

**Es fehlen:**

**a) entschuldigt:**

GR Dominik Stempfer, FPÖ  
Vbgm. Helmut Zauner, ÖVP  
GR Maximilian Werdecker, ÖVP

GR Marlene Diethör-Pfeil, SPÖ  
Vbgm. Christian Kaiser, SPÖ  
GR Sylvia Freischlager, SPÖ  
StR Thomas Adlmanninger, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ       | für Dominik Stempfer      |
| 2. Wolfgang Bachleitner, SPÖ  | für Christian Kaiser      |
| 3. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für Marlene Diethör-Pfeil |
| 4. Katrin Baumann, SPÖ        | für Sylvia Freischlager   |
| 5. Martina Fellner, SPÖ       | für Thomas Adlmanninger   |
| 6. Maria Schiemer, ÖVP        | für Helmut Zauner         |
| 7. Rupert Ebner, ÖVP          | für Maximilian Werdecker  |

Sonstige Anwesende:

**1. Fachkundige Personen:**

Mag. Manuel Stranzinger als Stadtamtsleiter  
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

**2. Schriftführerin:** Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2025 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 20.05.2025 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 04.12.2025 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 09. Oktober 2025 (Nr. 4/2025) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift, bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**I) Prüfungsausschuss:**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend

**1) Örtl. Prüfungsausschuss:**

Kenntnisnahme Prüfbericht vom 01. Dezember 2025;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**GR DI (FH) Matthias Vietz**

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01. Dezember 2025 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

**1) Voranschlag 2026**

**2) Kosten der Containerlösung für die ASO**

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 01. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) BH Braunau Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025;**

Prüfbericht BHBRGem-2013-361962/26-Ti betreffend 1. Nachtragsvoranschlag 2025;  
Kenntnisnahme;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht der BH Braunau Az. BHBRGem-2013-361962/26-Ti zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

**3) BH Braunau Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2024;**

Prüfbericht BHBRGem-2013-359876/16-Dei betreffend Rechnungsabschluss 2024;  
Kenntnisnahme;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht der BH Braunau Az. BHBRGem-2013-359876/16-Dei betreffend Rechnungsabschluss 2024 war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2024 wurde über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

**II) Anträge gem. § 46 Abs. 2 öö GemO**  
Beratung und Beschlussfassung betreffend;

**1) Handlauf Gehweg Wasserackerparkplatz zum Bauernberg;**  
Beratung und Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**GR Herbert Behmüller,**  
als Fraktionssprecher der FPÖ,

dass die FPÖ Fraktion den Antrag eingebracht habe, da der Gehweg durch sein Gefälle für beeinträchtigte Personen im Winter sehr gefährlich sei durch z. B. Rollsplitt, Eis und Schnee. Hier wäre ein Handlauf gemäß ÖNORM B 1600 anzubringen. Er habe auf diese Situation bereits öfter mündlich im Infrastrukturausschuss sowie beim Bürgermeister hingewiesen. Bis jetzt sei noch keine sichtbare Lösung zu bemerken.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Antrag wird dem Infrastrukturausschuss zur Behandlung zugewiesen.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Gehsteig Brauereistraße; Parkende Autos;**  
Beratung und Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**GR Herbert Behmüller,**

als Fraktionssprecher der FPÖ,

dass die FPÖ Fraktion den Antrag eingebracht habe, da der Gehsteig der Brauereistraße gegenüber der ÖGK von parkenden Autos freibleiben müsse. Er habe auf diese Situation bereits öfter mündlich im Infrastrukturausschuss, beim Blaulichttag sowie beim Bürgermeister hingewiesen. Bis jetzt sei noch keine sichtbare Lösung zu bemerken.

In der anschließenden

### **D e b a t t e**

berichtet **der Bürgermeister**, dass bereits Gespräche mit dem Besitzer des Grundstückes stattgefunden hätten sowie eine Beschilderung erfolgte. Eine Bodenmarkierung für die Parallelparkplätze erfolge witterungsbedingt im Frühjahr 2026. **GR Behmüller** bittet um Kontrolle durch den Parkwächter, da nach wie vor auf dem Gehsteig geparkt werde. **GR Ringeltaube** gibt an, dass Kontrollen bereits stattfinden würden.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Antrag wird dem Infrastrukturausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

### **III. Vergabe Energielieferverträge; Zuschlagserteilung;**

Beratung und Beschlussfassung betreffend;

#### **1) Stromlieferung 2026;**

Beratung und Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

#### **der Stadtamtsleiter**

dass über die Serviceplattform „Durchblicker“ der Auftrag erteilt wurde den günstigsten Anbieter für die Stadtgemeinde Mattighofen zu erheben, folgende Rückmeldung haben wir nach Übermittlung der aktuellen Vertragsdaten, Verbrauchswerte und Modalitäten erhalten:

*„Nach Rücksprache haben unsere Partner für Ihre Zählpunkte aktuell kein Angebot zur Verfügung (Preis nicht konkurrenzfähig bzw. die geplante hohe Einspeisung als Ausschlusskriterium).“*

Dennoch wurden seitens der Stadtgemeinde Mattighofen 5 große Anbieter am 10.11.2025 (gogreenenergy, Energie AG, Grünwelt, Enstroga, Maxenergy) eingeladen ein Angebot für die Belieferung mit Strom für 2026 an die Stadtgemeinde Mattighofen zu übermitteln. Bedauerlicherweise wurde nur 1 Angebot übermittelt, ein weiterer Anbieter erteilte schriftlich eine Absage die übrigen Anbieter haben auf die Einladung zur Legung eines Angebotes überhaupt nicht reagiert.

Das vorliegende Angebot stammt von der Energie AG und bietet die Belieferung mit Strom zu den bisherigen Konditionen an (Floater Tarif), als Bonus wurde eine Gutschrift in Höhe von EUR 2.000,- bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellt. Damit reduziert sich bei gleichem Verbrauch der kalkulierte Aufschlag von 0,97 Cent/kWh auf 0,7974 Cent/kWh.

Es wird daher empfohlen dem Angebot der Energie AG den Zuschlag zu erteilen.

Das Angebotsschreiben der Energie AG sowie der Stromliefervertrag der Energie AG waren der Kurzfassung beigegeben.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Angebot der Energie AG für die Stromlieferung 2026 wird der Zuschlag erteilt.  
(Beilage 1)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Gaslieferung 2026;**  
Beratung und Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**der Stadtamtsleiter**

Über die Serviceplattform „Durchblicker“ wurde der Auftrag erteilt den günstigsten Anbieter für die Stadtgemeinde Mattighofen zu erheben, folgende Rückmeldung haben wir nach Übermittlung der aktuellen Vertragsdaten, Verbrauchswerte und Modalitäten erhalten:

*„Nach Rücksprache haben unsere Partner für Ihre Zählpunkte aktuell kein Angebot zur Verfügung (Preis nicht konkurrenzfähig bzw. die geplante hohe Einspeisung als Ausschlusskriterium).“*

Dennoch wurden seitens der Stadtgemeinde Mattighofen 5 große Anbieter am 10.11.2025 (gogreenenergy, Energie AG, Grünwelt, Enstroga, Maxenergy) eingeladen ein Angebot für die Belieferung mit Gas für 2026 an die Stadtgemeinde Mattighofen zu übermitteln. Bedauerlicherweise

wurde nur 1 Angebot übermittelt, ein weiterer Anbieter erteilte schriftlich eine Absage die übrigen Anbieter haben auf die Einladung zur Legung eines Angebotes überhaupt nicht reagiert.

Das vorliegende Angebot stammt von der Energie AG und bietet die Belieferung mit Gas zu den bisherigen Konditionen an (Floater Tarif), als Bonus wurde eine Gutschrift in Höhe von EUR 2.000,- bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellt. Damit reduziert sich bei gleichem Verbrauch der kalkulierte Aufschlag von 0,433 Cent/kWh auf 0,3513 Cent/kWh.

Es wird daher empfohlen dem Angebot der Energie AG den Zuschlag zu erteilen.

Das Angebotsschreiben der Energie AG sowie der Gasliefervertrag der Energie AG waren der Kurzfassung beigegeben.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Angebot der Energie AG für die Gaslieferung 2026 wird der Zuschlag erteilt.  
(Beilage 2)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**IV. Stadtrat;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) Haushaltsjahr 2026; Privatrechtliche Entgelte und Tarife;**

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2026 geltenden privatrechtlichen Entgelte und Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die privatrechtlichen Entgelte und Tarife für das Jahr 2026 wurden vom Stadtrat beraten.

Stadtinfo (ab 01.01.2026)

100 € je ¼ Seite – maximal eine halbe Seite (je Inserat)

Nur wenn möglich (Lückenfüller) und dadurch die Zeitung nicht teurer wird (durch zusätzlich notwendige Seiten) Max. 1 – 2 Seiten

Bücherei (ab 01.01.2026)

Lesekarten, einmalig € 2,00 (bisher € 1,00)

Ersatzkarte, je Karte € 3,00 (bisher € 2,00)

Jahreskarte für Erwachsene € 30,00 (bisher € 25,00)

Versäumnisgebühr € 1,00 (bisher € 0,30)

Der Stadtamtsleiter berichtet über eine Ergänzung zu den Tarifen der Bücherei, welche von der Büchereileitung angeregt wurde.

Kinder und Jugendliche alle Medien sollen 4 Wochen kostenlos entlehnt werden können, eine Verlängerung sei nicht möglich. Bei verspäteter Rückgabe soll eine Gebühr von 1,00 € pro begonnener Woche und Medium eingehoben werden. Ausgenommen Schulen und Kindergärten.

Essen auf Rädern (ab 01.01.2026)

Normal € 10,50 (bisher € 10,00)

GIS befreit € 8,50 (bisher € 8,00)

Leichenhallengebühr (ab 01.01.2026)

€ 120,00 (bisher € 70,00)

Freibad (ab 01.01.2026)

Tageskarten:

Erwachsene normal € 5,00 (bisher € 4,00)

Erwachsene ermäßigt (OÖ. Familienkarte) € 4,00 (bisher € 3,00)

Erwachsene ermäßigt (Schüler, ...) € 3,00 (bisher € 2,00)

Erwachsene – ab 16 Uhr € 3,00 (bisher € 2,00)

Kindergärten

Essensbeitrag/Portion € 3,90 (bisher € 3,50) – ab 01.März 2026

Bustransport/Kind/Monat € 25,00 (bisher € 20,00, weiteres Kind € 10,00) – ab 01.01.2026

Ausspeisung (ab 2. Semester 2026)

Schüler/Portion € 5,00 (bisher € 4,50)

Pädagogen/Portion € 9,00 (bisher € 8,00)

Sommerbetreuung € 4,50 (wie Schalchen)

Nachmittagsbetreuung (ab 2. Semester 2026)

Betreuungstage/Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Bisher	25	50	75	100	125
NEU	30	60	90	120	150

Beträge in EUR/Monat“

In der anschließenden

**D e b a t t e**

bittet **GR Aigner** die Details zur Nachmittagsbetreuung nochmals im Ausschuss zu behandeln.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung betreffend privatrechtlicher Entgelte und Tarife für das Jahr 2026 wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 3)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**  
**1 Gegenstimme** GRE Baumann SPÖ, **8 Stimmenthaltungen** SPÖ Fraktion.

a) **Feuerwehrtarifordnung; Neuerlassung;**  
**Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurde seitens der IKD den Gemeinden eine neue Mustergebührenordnung bzw. Mustertarifordnung zur Verfügung gestellt, diese ist noch vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Feuerwehr-Tarifordnung (beigefügtes Dokument „Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026“) enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).

Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung an die Gemeinden versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet.

Der Entwurf der Feuerwehrtarifordnung war der Kurzfassung beigegeben.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Feuerwehrtarifordnung in vorliegender Form, wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 4)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Haushaltsjahr 2026; Abgaben und Gebühren;**

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2026 geltenden Abgaben und Gebühren;

**a. Wassergebührenordnung; Neuerlassung;**

Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Aufgrund der nunmehr erforderlichen Kundmachung von Rechtsverordnungen im RIS ist es bürgerfreundlich und zweckmäßig sämtliche Abgaben- und Gebührenordnungen neu zu erlassen, damit diese für die Bürger im RIS abrufbar sind. In weiterer Folge können dann wieder in gewohnter Weise gesammelte Hebesatz-/Gebührenbeschlüsse gefasst werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Abruf einer „konsolidierten“ Fassung für die Rechtsunterworfenen, wie dies im Bereich der Landes- und Bundesgesetzgebung der Fall ist, im Gemeindebereich technisch derzeit leider nicht möglich ist.

Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Bereitstellungsgebühr (ab 01.01.2026)

Wasser € 0,30 (bisher € 0,15)

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (ab 01.01.2026)

Wasser (netto) € 1,87 (bisher € 1,80)

Mindestanschlussgebühren netto

Bezeichnung	Einheit	2024	2025	2026
Wasser	Mindestgebühr	2.502 EUR	2.575 EUR	2.668 EUR
Wasser	m <sup>2</sup>	14,72	15,15	15,69

Der Entwurf des Verordnungsblattes Wassergebührenordnung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

**D e b a t t e**

weist der **Stadtamtsleiter** darauf hin, dass bei den Tarifen, in dem der Kurzfassung beigeschlossenen Entwurf (§ 2 Abs 1 erster Satz und Abs 4), versehentlich der Wert von 2025 angegeben sei (15,15 EUR/m<sup>2</sup> bzw. EUR 2.575,-), dieser habe jeweils zu lauten 15,69 EUR/m<sup>2</sup> und EUR 2.668,- für die Mindestanschlussgebühr bzw. die Gebühr für unbebaute Grundstücke.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**

des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Wassergebührenordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 5)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen. 8 Gegenstimmen**, GR Sowinski BFM, GR Böckl BFM, GR Grossberger, BFM, StR Breckner BFM, GRE Brandstätter SPÖ, GR Lohberger SPÖ, GR Schwarzenhofer SPÖ, GRE Bachleitner SPÖ, **2 Stimmenthaltungen** GR Schmidt BFM, GR Breckner BFM.

**b) Kanalgebührenordnung; Neuerlassung;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Bereitstellungsgebühr (ab 01.01.2026)

Kanal € 0,66 (bisher € 0,33)

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (ab 01.01.2026)

Kanal (netto) € 4,60 (bisher € 4,44)

Mindestanschlussgebühren netto

Bezeichnung	Einheit	2024	2025	2026
Kanal	Mindestgebühr	4.174 EUR	4.295 EUR	4.450 EUR
Kanal	m <sup>2</sup>	24,55	25,26	26,18

Der Entwurf des Ordnungsblattes Kanalgebührenordnung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

**D e b a t t e**

weist der **Stadtamtsleiter** darauf hin, dass bei den Tarifen, in dem der Kurzfassung beigeschlossenen Entwurf (§ 2 Abs 1 erster Satz und Abs 4), versehentlich der Wert von 2025 angegeben sei (25,26 EUR/m<sup>2</sup> bzw. EUR 4.295,-), dieser habe jeweils zu lauten 26,18 EUR/m<sup>2</sup> und EUR 4.450,- für die Mindestanschlussgebühr bzw. die Gebühr für unbebaute Grundstücke.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Kanalgebührenordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 6)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**  
**8 Gegenstimmen**, GR Sowinski BFM, GR Böckl BFM, GR Grossberger BFM, StR Breckner BFM, GRE Brandstätter SPÖ, GR Lohberger SPÖ, GR Schwarzenhofer SPÖ, GRE Bachleitner SPÖ, **2 Stimmenthaltungen** GR Schmidt BFM, GR Breckner BFM.

c) **Anhebung des Erhaltungsbeitrages; Verordnung; Neuerlassung;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Erhaltungsbeitrag (ab 01.01.2026)

Kanal € 0,66 (bisher € 0,33)

Wasser € 0,30 (bisher € 0,15)

Der Entwurf des Ordnungsblattes Erhaltungsbetragsanhebungsverordnung war der Kurfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Verordnung für die Anhebung des Erhaltungsbeitrages wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 7)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**  
**8 Gegenstimmen**, GR Sowinski BFM, GR Böckl BFM, GR Grossberger BFM, StR Breckner BFM, GRE Brandstätter SPÖ, GR Lohberger SPÖ, GR Schwarzenhofer SPÖ, GRE Bachleitner SPÖ, **2 Stimmenthaltungen** GR Schmidt BFM, GR Breckner BFM.

d) **Lustbarkeitsabgabeordnung; Neuerlassung;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

**Lustbarkeitsabgabe (ab 01.01.2026)**

Abgabesätze:

(1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 69,00 (bisher € 50,00) je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 103,00 (bisher € 75,00) je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 343 (bisher € 200,00) je Terminal für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

Der Entwurf des Verordnungsblattes Lustbarkeitsabgabe war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Lustbarkeitsabgabeordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 8)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**e) Abfallgebührenordnung; Neuerlassung;**  
**Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

**Abfallgebühren (ab 01.01.2026)**

Basis 90l Tonne/Entleerung

NETTO € 8,81 (bisher € 8,21)

BRUTTO € 9,69 (bisher € 9,03)

Der Entwurf des Verordnungsblattes Abfallgebührenordnung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Abfallgebührenordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 9)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**f) Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale; Neuerlassung;**  
**Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Freizeitwohnungspauschale (ab 01.01.2026)

Bis 50m<sup>2</sup> 150% (bisher 100%)

Über 50 m<sup>2</sup> 200% (bisher 150%)

Der Entwurf des Verordnungsblattes Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung Neuerlassung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 10)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**g) Hundeabgabenordnung; Neuerlassung;**  
**Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Aufgrund der Novellierung des Hundehaltegesetzes ist eine Neuerlassung der Hundeabgabenordnung erforderlich.

Der Entwurf des Verordnungsblattes Hundeabgabenordnung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Hundeabgabenordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 11)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**h) Parkgebührenverordnung; Neuerlassung;**  
**Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Empfehlung des Stadtrates lautet wie folgt:

Parkgebühren (ab 01.01.2026)

€ 0,10 (begonnene 6 Minuten) (bisher begonnene 8 Minuten)

Der Entwurf des Verordnungsblattes Parkgebührenverordnung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

**D e b a t t e**

erkundigt sich **GR Lohberger** ob die Automaten von 1,50 € auf einen Höchstwurf von 2,00 € angepasst würden. **Der Stadtamtsleiter** gibt an, dass dies erfolge, da die max. Parkdauer unverändert 120 min beträgt. **GR Mag. Haufenmayr** erkundigt sich ob in weiterer Folge eine Park-App geplant sei. **Der Bürgermeister** gibt an, dass hierzu bereits eine Vorstellung erfolgte, sobald die Informationen schriftlich vorliegen, werde er diese an den Ausschuss zur Behandlung weiterleiten.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**

des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Parkgebührenverordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 12)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

i) **Feuerwehrgebührenordnung; Neuerlassung;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurde seitens der IKD den Gemeinden eine neue Mustergebührenordnung bzw. Mustertarifordnung zur Verfügung gestellt, diese ist noch vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung an die Gemeinden versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten).

Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigefügt.

Der Entwurf des Ordnungsblattes Feuerwehrgebührenordnung sowie die Anlage I zur Feuerwehrgebührenordnung waren der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Neuerlassung der Feuerwehrgebührenordnung wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 13)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**3) Budget 2026;**

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026; Festlegung der Höhe der Abgaben und Gebühren; Festsetzung des Kassenkreditrahmens; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2025 den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 beraten und empfiehlt einstimmig, diesem im Gesamtkonzept zu beschließen.

<b>Erläuterung</b>	<b>Gesamt</b>	<b>operativer Bereich</b>	<b>Projekte</b>
Auszahlungen	30.794.600	24.910.500	5.884.100
Einzahlungen	27.508.400	23.876.100	3.632.300
Saldo 5 - Finanzierungshaushalt	-3.286.200	-1.034.400	-2.251.800
Rücklagenzuführung (Aufwand EH)	322.100	211.400	110.700
Rücklagenentnahme (Ertrag FH)	3.608.300	1.245.800	2.362.500
Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt	3.286.200	1.034.400	2.251.800
Budgetierungsergebnis	0	0	0

**Der Hebesatz für Grundsteuer wird wie folgt festgelegt:**

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500% des Steuermessbetrages  
Grundsteuer für Grundstücke (B) 500% des Steuermessbetrages

**Kassenkreditrahmen**

Der Kassenkreditrahmen wird mit 1.500.000,- EUR festgelegt.

**Dienstpostenplan:**

Der Dienstpostenplan wurde den aktuellen Änderungen entsprechend angepasst.

**Hauptverwaltung:**

Die Änderungen in der Hauptverwaltung betreffen eine Aufwertung von 2 bestehenden Dienstposten der GD 16 bzw. GD 14 auf GD 12 sowie von GD 18 auf GD 17.

**Kinderbetreuung:**

Bei der Kinderbetreuung wurde der künftige Personalbedarf für den Kindergarten Nord auf Basis von vier Gruppen in die Planung aufgenommen.

**Handwerklicher Dienst:**

Der Bereich umfasst den Gemeindebauhof, Schulen und Reinigungsdienst. Im Bauhofbereich wurde in der GD 19 eine Reserve für einen ausgeschriebenen Facharbeiterposten einkalkuliert.

Der Vorbericht sowie der Entwurf des Verordnungsblattes Hebesatzverordnung waren der Kurfassung beigegeben.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 wird wie dargestellt beschlossen:

Erläuterung	Gesamt	operativer Bereich	Projekte
Auszahlungen	30.794.600	24.910.500	5.884.100
Einzahlungen	27.508.400	23.876.100	3.632.300
Saldo 5 - Finanzierungshaushalt	-3.286.200	-1.034.400	-2.251.800
Rücklagenzuführung (Aufwand EH)	322.100	211.400	110.700
Rücklagenentnahme (Ertrag FH)	3.608.300	1.245.800	2.362.500
Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt	3.286.200	1.034.400	2.251.800
Budgetierungsergebnis	0	0	0

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**4) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2026 – 2030 mit Reihung der Prioritäten; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht der Leiterin der Finanzabteilung wird verwiesen.

Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 im Ergebnis wie folgt zu beschließen:

**a) Finanzierungshaushalt - Entwicklung laufende Geschäftstätigkeit  
(SALDO 5 – Veränderung der liquiden Mittel)**

Text	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	RA	VA/NVA*	VA	MEFP	MEFP	MEFP	MEFP
Finanzierungshaushalt - Saldo 5	-1.477.759	-4.765.100	-3.286.200	-380.100	-83.700	360.000	-58.900
EH - Rücklagenentnahmen	3.244.260	5.202.700	3.608.300	99.000	28.000	0	0
EH - Rücklagenzuführungen	2.675.476	437.600	322.100			0	0
EH - Rücklagensaldo	568.784	4.765.100	3.286.200	99.000	28.000	0	0
Jahresergebnis		0	0	-281.100	-55.700	360.000	-58.900

**b) Ergebnishaushalt - Entwicklung Nettoergebnis**

Text	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge(MVAG 21)	25.552.000	25.971.700	26.020.800	26.068.700	26.520.700
Aufwendungen(MVAG 22)	26.494.100	26.931.700	26.767.000	26.620.000	27.173.600
Nettoergebnis(SA 0)	-942.100	-960.000	-746.200	-551.300	-652.900
Rücklagenentnahmen	3.608.300	99.000	28.000	0	0
Rücklagenzuführungen	322.100	0	0	0	0
Rücklagensaldo	3.286.200	99.000	28.000	0	0
Ergebnis mit Rücklagen(Nettoergebnis SA 00)	2.344.100	-861.000	-718.200	-551.300	-652.900

**Prioritätenreihung**

In die Prioritätenreihung sind jene Projekte aufzunehmen, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt:

1. Sonderschule Erweiterung (ab 2026)

2. Eisenbahnkreuzung Kirchenweg (voraussichtlich 2026)
3. Musikschule Sanierung (ab 2027)
4. Freibad (ab 2028)
5. Hochwasserschutz Mooswiese (ab 2029)“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2026 – 2030 mit Reihung der Prioritäten wird die Zustimmung erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**5) VFI & Co KG – Budget und MEFP;**

Genehmigung des Budgets für 2026 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2026-2030 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG (VFI & Co KG) durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**der Stadtamtsleiter**

dass der Stadtrat einstimmig empfiehlt, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Folgejahre 2026 bis 2030 wie folgt zu beschließen:

<b>VFI &amp; Co KG - Budget und MEFP</b>					
<b>Erläuterung / Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
<b>1. Finanzierungshaushalt</b>					
Summe Einzahlungen	73.300	73.300	73.500	73.500	69.900
Summe Auszahlungen	73.300	77.300	73.500	73.500	69.900
<b>Saldo 5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>2. Ergebnishaushalt - Nettoergebnis</b>					
Summe Erträge	139.300	139.300	139.500	139.500	135.900
Summe Aufwendungen	126.400	125.400	124.600	123.500	119.000
<b>Nettoergebnis</b>	<b>12.900</b>	<b>13.900</b>	<b>14.900</b>	<b>16.000</b>	<b>16.900</b>

Hier hat sich bei der Summe der Auszahlungen 2027 ein Tippfehler eingeschlichen, dieser wird korrigiert.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Stadtratsempfehlung zur Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2026 – 2030 mit Reihung der Prioritäten wird die Zustimmung erteilt.

	2026	2027	2028	2029	2030
<b>1. Finanzierungshaushalt</b>					
Summe Einzahlungen	73.300	73.300	73.500	73.500	69.900
Summe Auszahlungen	73.300	73.300	73.500	73.500	69.900
<b>Saldo 5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>2. Ergebnishaushalt - Nettoergebnis</b>					
Summe Erträge	139.300	139.300	139.500	139.500	135.900
Summe Aufwendungen	126.400	125.400	124.600	123.500	119.000
<b>Nettoergebnis</b>	<b>12.900</b>	<b>13.900</b>	<b>14.900</b>	<b>16.000</b>	<b>16.900</b>

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**6) Kassenkredit;**

Vergabe; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Gemäß § 83 OÖ GemO 1990 idF LGBL 96/2020 können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufgenommen werden. Durch die OÖ-Kassenkredit-Anhebungsverordnung, LGBL Nr. 106/2020 wurden die für die Jahre 2020-2027 geltenden Wertgrenzen auf ein Drittel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben.

Diese Wertgrenzen werden bis 2031 sukzessive auf das ursprüngliche Viertel gesenkt. Kassenkredite müssen auf Euro lauten und es muss ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart sein. Die Rückzahlung hat binnen Jahresfrist aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfolgen. Die örtlichen Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Die Übersicht der Angebote Kassenkredites wurde nachgereicht.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Angebot der Oberbank mit 0,27 % Aufschlag für Kassenkredite wird die Zustimmung erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**7) Übertragungsverordnung IFG;**  
Beschlussfassung; Stadtratsempfehlung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung LVwG-250255/5/SB/GJ vom 10.11.2025 klargestellt, dass auch bei der Informationserteilung auf Antrag grundsätzlich das „Ursprungsprinzip“ durchschlägt. Es wurde festgehalten, dass – wenn es keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 gibt – der Gemeinderat (neben der proaktiven Veröffentlichung) auch zur Zugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig ist, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Im Falle der bescheidmäßigen Entscheidung zur Nichterteilung einer solchen Information ist daher auch der Gemeinderat die für die Bescheiderlassung zuständige Behörde (wiederum, wenn es keine Übertragungsverordnung gibt). Die Ansicht, dass für die Informationserteilung auf Antrag grundsätzlich (auch ohne Übertragungsverordnung) eine Zuständigkeit des Bürgermeisters angenommen werden kann, lässt sich daher nicht weiter aufrechterhalten. Aus diesem Grund wird vom Gemeindebund allen Gemeinden ausdrücklich empfohlen, von der Möglichkeit der Erlassung einer Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 Gebrauch zu machen. Ohne Übertragungsverordnung wäre bei allen Informationen aus dem Wirkungs- und Geschäftsbereich des Gemeinderates dieser für die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Informationszugangs zuständig und müsste im Falle eines Informationsbegehrens grundsätzlich binnen vier Wochen in einer Sitzung darüber Beschluss fassen. Abschließend bleibt anzumerken, dass diese Aussagen hinsichtlich Zuständigkeit sinngemäß auch für Informationen aus dem Wirkungs- und Geschäftsbereich des Stadtrates gelten. Der Stadtrat kann seine Aufgaben allerdings nicht an den Bürgermeister übertragen, sondern muss diese Zuständigkeit stets selbst wahrnehmen.

Der Entwurf des Verordnungsblattes Übertragungsverordnung IFG war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Übertragungsverordnung IFG an den Bürgermeister wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 14)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**8) Vereinbarung betreffend lfd. Schulerhaltungsbeitrag; Sanierung NMS Munderfing;**  
Beschlussfassung; Stadtratsempfehlung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Die Gemeinde Munderfing saniert und erweitert die MS Munderfing. Das öö Pflichtschulorganisationsgesetz (POG) verpflichtet in seinem § 51 alle sprengelzugehörigen Gemeinden einen laufenden Schulerhaltungsbeitrag zu leisten. In diesen Schulerhaltungsbeitrag sind auch Sanierungskosten nicht jedoch Erweiterungen bzw. Neubauten einzurechnen.

Das POG sieht vor, dass die Kosten bereits im folgenden Jahr in voller Höhe an alle beteiligten Gemeinden weiterverrechnet werden, wenn keine Vereinbarung über die Weiterverrechnung der Schulerhaltungsbeiträge abgeschlossen wird. Insofern ist die vorliegende Vereinbarung eine Verbesserung, da der Kostenanteil auf 6 Jahre verteilt vorgeschrieben wird.

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 13 Schüler aus Mattighofen die MS Munderfing, das würde nach dem aktuell vorliegenden Kostenschlüssel einen Kostenanteil von rund EUR 50.000,- jährlich aufgeteilt auf 6 Jahre bedeuten.

Abgerechnet wird lt. Vereinbarung jedoch nach tatsächlichen Kosten, daher kann sich diese Summe aufgrund der nach der Schlussabrechnung vorliegenden endgültigen Kosten noch verändern. Auch wird die Kopfquote pro Jahr an die tatsächliche Schüleranzahl angepasst. Je mehr/weniger Schüler mit Hauptwohnsitz in Mattighofen die MS Munderfing besuchen, umso höher/geringer fällt der Schulerhaltungsbeitrag der Stadtgemeinde Mattighofen aus.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Vereinbarung betreffend lfd. Schulerhaltungsbeiträge; Sanierung NMS Munderfing wird wie folgt die Zustimmung erteilt:

**Vereinbarung**  
**gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)**  
**betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

**Präambel**

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule der Gemeinde Munderfing

zwischen der Gemeinde **Munderfing**  
und den Gemeinden **Jeging, Pfaffstätt, Schalchen und Mattighofen**

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

**1.**

Die Gemeinde Munderfing ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule auf den Grundstücken Nr. 886/3 und 886/5 KG Munderfing.

**2.**

Die Gemeinde Munderfing beabsichtigt an dieser Schule eine Generalsanierung durchzuführen (eine Auflistung der Arbeiten finden sich in der Beilage „Maßnahmenkatalog“ von der Real Treuhand Bau- und Facilitymanagement GmbH vom 23.10.2024).

**3.**

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

**4.**

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt: Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Der laut der oben angeführten Berechnung ermittelte Jahresbetrag: **835.337,40 €** (Details siehe Berechnungsgrundlage). Bei dem ermittelten Jahresbetrag handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich vorliegenden Kosten.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren **2028 bis 2033** in gleichen Jahresbeträgen von der Gemeinde Munderfing auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

**5.**

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

**6.**

Diese Vereinbarung wird in fünf Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing am .....  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Jeging am .....  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Pfaffstätt am .....  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Schalchen am .....  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Mattighofen am .....  
beschlossen.

Unterschriften:

Für die Gemeinde Munderfing: \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Jeging: \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Pfaffstätt: \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Schalchen: \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Mattighofen: \_\_\_\_\_

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**9) ÖBB; EK Kirchenweg; Kostenfeststellungsantrag;  
Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat;**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Aus verfahrensrechtlicher Vorsicht ist es erforderlich vor Ablauf der 3 Jahres Frist nach Rechtskraft des eisenbahnrechtlichen Sicherungsbescheides (Ende Jänner 2026) einen Kostenfeststellungsantrag bei der zuständigen Eisenbahnbehörde einzubringen.

Das Verfahren kann sodann ruhend gestellt und weitere Verhandlungen mit den ÖBB geführt werden. Nach Ablauf der Frist und bei fruchtloser Beendigung der Verhandlungen mit den ÖBB könnte die Stadtgemeinde Mattighofen jedoch ansonsten die Behörde nicht mehr um Feststellung des Kostenanteils anrufen.

Der vorliegende Entwurf wurde von der Amtsleitung an Mag. Haubenberger, Österr. Gemeindebund, vorab übermittelt und mit diesem final abgestimmt.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Kostenfeststellungsantrag an die Eisenbahnbehörde wird wie folgt die Zustimmung erteilt:

GZ. VERK-2022-722788/8-Pfe

Mattighofen, am xx.xx.2025

Landeshauptmann von Oberösterreich  
Amt der oö Landesregierung  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Einschreiben  
Per E-Mail vorab: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)

**Antragstellerin:** Stadtgemeinde Mattighofen  
Stadtplatz 1  
5230 Mattighofen

**Antragsgegnerin:** ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden: ÖBB)  
Praterstern 3  
1020 Wien

wegen: Antrag auf Kostenentscheidung gemäß § 48 Abs. 3 EisbG  
**Eisenbahnkreuzung in km 17,047**  
Bahnstrecke Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau)  
Gemeindegebiet Mattighofen

**ANTRAG**  
**auf Kostenentscheidung gemäß § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957**

Die Stadtgemeinde Mattighofen stellt aus verfahrensrechtlicher Vorsicht folgenden

**A N T R A G**

auf Kostenentscheidung gemäß § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) an den Landeshauptmann von Oberösterreich (Behörde)

### 1) Antragslegitimation

Die Art der Sicherung für die Eisenbahnkreuzung in km 17,047, die eine Gemeindestraße im Gemeindegebiet von Mattighofen kreuzt, wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 29.12.2022 GZ. VERK-2022-722788/8-Pfe, festgelegt. Gemäß dem Spruch dieses Bescheides ist die ggst. Eisenbahnkreuzung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV 2012 durch Lichtzeichen zu sichern.

Gemäß § 48 Abs. 3 EisbG hat die Behörde, falls es das Eisenbahnunternehmen oder der Träger der Straßenbaulast beantragen, ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 festgelegten Kostentragungsregelung zu entscheiden, welche Kosten infolge der technischen Anpassung der baulichen Umgestaltung (Abs. 1 Z 1) im verkehrsmäßigen Ausstrahlungsbereich der Kreuzung erwachsen, oder welche Kosten für eine allfällige Umgestaltung des Wegenetzes oder für die Durchführung allfälliger sonstiger Ersatzmaßnahmen im verkehrsmäßigen Ausstrahlungsbereich der verbleibenden oder baulich umzugestaltenden Kreuzungen zwischen Haupt-, Neben-, Anschluss- oder Materialbahn mit beschränkt-öffentlichem Verkehr einerseits und einer Straße mit öffentlichem Verkehr andererseits infolge der Auflassung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges erwachsen, und demgemäß in die Kostenteilungsmasse einzubeziehen sind und in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und der Träger der Straßenbaulast die durch die bauliche Umgestaltung oder durch die Auflassung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges und die durch die künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung der umgestalteten Anlagen oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erwachsenden Kosten zu tragen haben.

Da die Eisenbahnkreuzung in km 17,047 der Bahnstrecke Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau) kreuzende Straße eine Gemeindestraße ist, deren Träger der Straßenbaulast die Stadtgemeinde Mattighofen ist, ist die Stadtgemeinde Mattighofen antragslegitimiert.

### 2) Antragsfrist

Gemäß § 48 Abs. 3 dritter Satz EisbG ist eine Antragstellung nur innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft einer Anordnung zulässig. Die Anordnung erfolgte mit Bescheid des Herrn Landeshauptmannes von Oberösterreich am 29. Dezember 2022.

Der Bescheid wurde der Gemeinde am Dienstag 03. Jänner 2023 zugestellt (Eingangsvermerk), die Rechtsmittelfrist für eine Beschwerde endete daher am Dienstag, 31. Jänner 2023, und erwuchs der Bescheid mit Ablauf dieses Tages in Rechtskraft.

Ausgangspunkt für die dreijährige Frist für einen Antrag gemäß § 48 Abs. 3 EisbG ist der Zeitpunkt, ab dem die Rechtskraft des Bescheides über die Anordnung eingetreten ist. Die Frist für einen derartigen Antrag endet demgemäß mit Ablauf des 30. Jänner 2026.

Die Stadtgemeinde Mattighofen stellt daher fristgerecht den Antrag auf Kostenentscheidung.

### 3) Sachverhalt/Antragsgegenstand/Antragsbegründung

#### Allgemein

Die Art der Sicherung für die Eisenbahnkreuzung in km 17,047, die eine Gemeindestraße im Gemeindegebiet von Mattighofen kreuzt, wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 29.12.2022 GZ. VERK-2022-722788/8-Pfe, festgelegt. Gemäß dem Spruch dieses Bescheides ist die ggst. Eisenbahnkreuzung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV 2012 durch Lichtzeichen zu sichern.

Die gegenständliche Eisenbahnkreuzung in km 17,047 war zum Überprüfungszeitpunkt durch Sichtraumfreihaltung gemäß § 4 EK-VO 1961 mit Andreaskreuzen gesichert.

In einem Schreiben der ÖBB vom 30. Jänner 2025 an die Stadtgemeinde Mattighofen wurde ein Übereinkommensentwurf (**Beilage /.1**) übermittelt, in diesem gaben die ÖBB bekannt, dass für die Sicherungsanlage gemäß einer Grobkostenschätzung mit Gesamterrichtungskosten für Planung und Bau in Höhe von **846.550,48 Euro** (exkl. USt.) zu rechnen ist.

Des Weiteren wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass neben den Gesamterrichtungskosten mit Kosten für Erhaltung, Wartung und Inbetriebhaltung der Sicherungsanlage von jährlich **7.505,00 Euro** gerechnet wird (**Beilage /.2**). Sollte mit der Stadtgemeinde keine Übereinkommensregelung mit einer Kostenteilung jeweils zur Hälfte getroffen werden, sei die ÖBB angehalten, einen Antrag gemäß § 48 Abs. 3 EisbG zu stellen.

Zum einen ist festzuhalten, dass bis dato seitens der ÖBB - bis auf die in allen Fällen pauschal zum Einsatz kommende und nicht auf den Einzelfall bezogene Erhaltungskostenmatrix - keinerlei Angaben über die Kosten und Kostenpositionen gemacht wurden. Trotzdem die Arbeiten (Umsetzung der Anordnungen) bereits abgeschlossen sind und daher konkrete Zahlen vorliegen müssten, wurde der Stadtgemeinde weder eine

Aufstellung der Kostenpositionen übermittelt, noch Angaben über die konkrete Höhe der einzelnen Kostenpositionen oder Rechnungen hierzu zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Stadtgemeinde hat daher keinerlei Kenntnis davon, wie sich die „Gesamterrichtungskosten“ in Höhe von **846.550,48 Euro** (exkl. USt.) konkret zusammensetzen (Planungskosten, Sicherungstechnik, Systemsteuerung, Gleiseindeckung, Schrankenanlage, Signalgeber etc.). Aus der „Kostenermittlung“ (**Beilage / .3**) lässt sich in keiner Weise eruieren, ob die darin genannten Kostenblöcke Positionen enthalten, die gar nicht Gegenstand einer allfälligen Mitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinde sind (so etwa Gleiseindeckung). Vielmehr ergibt sich aus dieser groben Aufstellung, dass alleine schon große Kostenblöcke dieser Auflistung gar nicht in die Kostenteilungsmasse einzubeziehen sind (Grundeinlöse, Straßenbau, Telematik).

Hinzukommt, dass es sich bei diesen Kosten um derart exorbitant hohe Kosten handelt, dass es denkunmöglich und geradezu als grob fahrlässig einzustufen wäre, würde die Stadtgemeinde ohne Anhaltspunkte zu haben, woraus sich konkret die (aus Sicht der Stadtgemeinde noch dazu weit überhöhten) Kosten für die Umsetzung der Anordnungen sowie für die Erhaltungs- und Inbetriebhaltung zusammensetzen, Vereinbarungen über eine Mitfinanzierung abschließen.

Nachdem zuletzt von Seiten der Vertreter der ÖBB bestätigt wurde, dass die ÖBB einen Antrag auf Kostenentscheidung einbringen werden, ist auch die Stadtgemeinde angehalten, ebenso einen Antrag nach § 48 Abs. 3 EisbG einzubringen - dies allein schon aus verfahrensrechtlicher Vorsicht, könnte doch die ÖBB im Falle eines „einseitig beantragten“ Verfahrens im Wege einer Zurückziehung des Antrages eine Einstellung des Verfahrens bewirken, sollte sich zeigen, dass das Verfahren für die ÖBB negativ ausgeht.

#### **Reduzierung Kostentragung der Stadtgemeinde auf Grundlage einer Interessensabwägung**

Gemäß § 48 Abs. 3 EisbG, erster und zweiter Satz ist die Festsetzung, in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und der Träger der Straßenbaulast Kosten zu tragen haben, nach Maßgabe der seit der Erteilung der Baugenehmigung für die Kreuzung eingetretenen Änderung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs, der durch die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege, der durch die nach Auflassung verbleibenden oder im Zusammenhang mit der Auflassung baulich umgestalteten Kreuzungen, des umgestalteten Wegenetzes und der durchgeführten Ersatzmaßnahmen erzielten Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs, der hierdurch erzielten allfälligen Ersparnisse und der im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers aufgewendeten Mehrkosten zu treffen:

- Die erstmalige technische Sicherung mittels Lichtzeichenanlage ist nicht auf eine Änderung des Straßenverkehrs zurückzuführen, sondern abgesehen von der ohnedies notwendigen Überprüfung (§ 103 EisbKrV) auf den Umstand, dass die betreffende Bahnstrecke (Mattigtalbahn) von Seiten der ÖBB attraktiviert werden soll(te). Die gegenständliche Straßenanlage ist, wie im Sicherheitsbescheid angeführt, als Feldweg zu qualifizieren mit gelegentlichen land- und forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugverkehr sowie Fußgängerverkehr.
- Die Bedeutung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung und damit auch die Verkehrsfrequenz der Nutzer der Gemeindestraße wird aufgrund der nunmehr bereits errichteten niveaufreien Querung der B147 (Verkehrsfreigabe voraussichtlich 2027) mit direkter Anbindung für den Gelegenheitsverkehr erheblich abnehmen.
- Infolge der überschaubaren straßenseitigen Frequentierung der EK in km 17,047 ergibt sich für die Gemeinde durch die erstmalige technische Sicherung mittels Lichtzeichenanlage keinerlei Verbesserung der Abwicklung des Straßenverkehrs.
- Sehr wohl aber ergeben sich ÖBB-seitig durch die technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung ganz entscheidende Verbesserungen der Abwicklung des Verkehrs (Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus; höhere Taktung; etc.).
- Während die technische Sicherung mittels Lichtzeichenanlage auf Seiten der Stadtgemeinde keinerlei Ersparnisse bringt (im Gegenteil), ersparen sich die ÖBB unter anderem den Aufwand, der durch die notwendige Freihaltung der Sichträume jährlich entsteht.
- Durch die erstmalige technische Sicherung mittels Lichtzeichenanlage wurden auch keinerlei „im Sonderinteresse“ der Stadtgemeinde gelegene Mehraufwendungen getätigt. Im Gegenteil, wie auch im verfahrensgegenständlichen Sicherheitsbescheid festgehalten wurde (Seite 5 4. Absatz) liegt hier betreffend die vorgesehene Attraktivierung der Mattigtalbahn (Erhöhung der Taktfrequenz und Reisegeschwindigkeit) ein Sonderinteresse des Eisenbahnunternehmens vor. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren der Zugverkehr auf der gegenständlichen Strecke deutlich zugenommen hat, hingegen die

Frequentierung der die Eisenbahn kreuzenden Straße (im Übrigen ein Feldweg!) auf niedrigem Niveau geblieben ist (ausschließlich landwirtschaftliche Fahrten und Fußgänger).

**In seiner Entscheidung vom 21. Mai 2019 stellt der VwGH (VwGH 21.05.2019, Ro 2018/03/0050) fest, dass**

- *es Zweck des zweiten Satzes des § 48 Abs. 3 EiszG ist, die Kosten nach dem jeweiligen überwiegenden Nutzen bzw. Interesse der Parteien zu verteilen*
- *bei der Beurteilung, in welcher Höhe die Parteien die aufzuteilenden Kosten zu tragen haben, unter Bedachtnahme der Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung der Interessen der Parteien auf Basis der in § 48 Abs. 3 EiszG aufgezählten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist.*

Nach Ansicht der Stadtgemeinde Mattighofen führt eine Interessensabwägung nach Prüfung der Kriterien bzw. eine gewichtende Abwägung der Interessen der Parteien zum klaren Ergebnis, dass die ÖBB von der (nach Abzug aller unzulässigen Kostenpositionen) übrig bleibenden Kostenteilungsmasse den weit überwiegenden Anteil zu tragen hat. Selbiges gilt auch für den Anteil der Kosten für die Erhaltung und Inbetriebhaltung der Eisenbahnkreuzung.

#### **4) Anträge**

Die Stadtgemeinde Mattighofen stellt in Anbetracht der dargestellten Sach- und Rechtslage folgenden

#### A N T R A G

**Die Behörde möge im Sinne der obigen Ausführungen entscheiden,**

- **welche Kosten in die Kostenteilungsmasse einzubeziehen sind und in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und die Stadtgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast die durch die technischen Sicherungen und durch die künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung der technischen Sicherungen erwachsenden Kosten zu tragen haben.**

Mattighofen, am XX. XX 2025

Stadtgemeinde Mattighofen

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

#### **10) Schenkungsvertrag Drill-X Bohrer FF Mattighofen;**

Vereinbarung mit dem Landesfeuerwehrverband betreffend die Schenkung des Drill-X Bohrers für Hubsteigereinsätze; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Landes-Feuerwehrverband hat für ausgewählte Feuerwehren in Oberösterreich unmittelbar vom Hersteller SYNEX TECH GmbH, Gschwandt 163, 4822 Bad Goisern Bohrlöschgeräte der Type „Drill-X“ beschafft.

Die Beschaffung wurde vom Land Oberösterreich gefördert. Die Mittel dafür verteilen sich auf einen Zuschuss des Oö. LFV, Katastrophenfonds und Bedarfszuweisungsmittel.

Der Landes-Feuerwehrverband stellt die Bohrlöschgeräte im Wege der Gemeinden den Feuerwehren unentgeltlich zur Verfügung. Mit der gegenständlichen Vereinbarung beabsichtigt der Landes-Feuerwehrverband, ein Bohrlöschgerät „Drill-X“ in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen, und die Gemeinde, das Bohrlöschgerät zu den Bedingungen dieses Vertrages in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Gemeinde stellt in der Folge das Bohrlöschgerät gemäß §5 Abs. 3 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 der Feuerwehr zur Nutzung zur Verfügung.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Schenkungsvertrag Drill-X-Bohrer FF Mattighofen wird wie folgt die Zustimmung erteilt:

**Schenkungsvertrag**  
**Bohrlöschgerät „Drill-X“**

abgeschlossen zwischen

dem **Oö. Landes-Feuerwehrverband**, Petzoldstraße 43, 4021 Linz, (im Folgenden „**Landes-Feuerwehrverband**“),  
einerseits

und

der **Gemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, (im Folgenden „**Gemeinde**“), andererseits,  
betreffend ein Bohrlöschgerät „Drill-X“ für die **FF Mattighofen** (im Folgenden „**Feuerwehr**“)

wie folgt:

**Präambel**

- (A) Der Landes-Feuerwehrverband hat für ausgewählte Feuerwehren in Oberösterreich unmittelbar vom Hersteller SYNEX TECH GmbH, Gschwandt 163, 4822 Bad Goisern („**Hersteller**“) Bohrlöschgeräte der Type „Drill-X“ beschafft.
- (B) Die Beschaffung wurde vom Land Oberösterreich gefördert. Die Mittel dafür verteilen sich auf einen Zuschuss des Oö. LFV, Katastrophenfonds und Bedarfszuweisungsmittel.
- (C) Der Landes-Feuerwehrverband stellt die Bohrlöschgeräte im Wege der Gemeinden den Feuerwehren unentgeltlich zur Verfügung. Mit der gegenständlichen Vereinbarung beabsichtigen der Landes-Feuerwehrverband, ein Bohrlöschgerät „Drill-X“ in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen, und die Gemeinde, das Bohrlöschgerät zu den Bedingungen dieses Vertrages in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Gemeinde stellt in der Folge das Bohrlöschgerät gemäß §5 Abs. 3 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 der Feuerwehr zur Nutzung zur Verfügung.

**1. Schenkung, Eigentumsübergabe**

1.1. Der Landes-Feuerwehrverband schenkt und übergibt hiermit der Gemeinde ein (1) Bohrlöschgerät der Type „Drill-X“ („**Bohrlöschgerät**“)

und die Gemeinde nimmt die Schenkung an und übernimmt das Bohrlöschgerät in ihr Eigentum.

1.2. Das Bohrlöschgerät wurde bereits an die Feuerwehr übergeben. Die Übergabe in das Eigentum der Gemeinde erfolgt unverzüglich nach Unterfertigung dieses Schenkungsvertrages durch den Landes-Feuerwehrverband durch Besitzeanweisung gemäß Anlage 1.

**2. Gewährleistung**

2.1. Der Landes-Feuerwehrverband übernimmt für das Bohrlöschgerät keine wie immer geartete Gewährleistung oder Haftung.

2.2. Der Landes-Feuerwehrverband tritt jedoch hiermit sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die ihm gegen den Hersteller des Bohrlöschgeräts zustehen, an die Gemeinde ab.

**3. Auflagen**

3.1. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Bohrlöschgerät für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Unterzeichnung dieses Schenkungsvertrages im funktionstüchtigen und betriebsfähigen Zustand zu halten sowie die Wartung und Überprüfungen des Bohrlöschgeräts nach Herstellervorgaben und nach Vorgaben des Landes-Feuerwehrverbandes auf eigene Kosten durchzuführen.

Es besteht aber keine Verpflichtung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wenn das Bohrlöschgeräts aufgrund von außergewöhnlichem Verschleiß oder außergewöhnlicher Belastung oder durch Beschädigung seine Funktionsfähigkeit verliert. Die Gemeinde hat aber den Verlust der Funktionstüchtigkeit selbst oder im Wege der Feuerwehr an den Landes-Feuerwehrverband zu melden.

3.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Unterzeichnung dieses Schenkungsvertrages das Bohrlöschgerät weder entgeltlich noch unentgeltlich zu veräußern, oder dauerhaft an Dritte weiterzugeben.

#### **4. Keine Drittwirkung**

Der Feuerwehr entstehen aus diesem Schenkungsvertrag keine Ansprüche gegen den Landes-Feuerwehrverband oder die Gemeinde. Die zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr aufgrund des Öö. Feuerwehrgesetzes 2015 und allfälliger weiterer Vereinbarungen bestehenden Rechtsbeziehungen bleiben unberührt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom \_\_\_\_\_

Linz, am 21.08.2025

Oö. Landes-Feuerwehrverband

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Gemeinde Mattighofen

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**  
GR S. Klein war bei der Abstimmung nicht im Raum.

#### **11) Pachtvertrag Garage Leichenhalle;**

Vereinbarung mit der Bestattung Hoppenberger; Beratung und Beschlussfassung;

---

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Das Pachtentgelt für die Garage bei der Leichenhalle ist mit knapp EUR 33,- netto weit entfernt von einem marktkonformen Pachtzins. Dieser liegt entsprechend den Erhebungen zwischen 70,- EUR (Eggelsberg) bis hinauf zu 130,- EUR (Eferding) netto.

Aufgrund der Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten wurde auch die Situation für den aktuellen Pächter verbessert weshalb dies ein guter Anlass wäre den Pachtzins entsprechend zu valorisieren. Der vorliegende Entwurf bzw. die neu festgelegte Höhe des Pachtzinses (netto EUR 90,-/Monat wertegesichert) ist mit dem Pächter bereits abgestimmt.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

#### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem vorliegenden Pachtvertrag mit der Bestattung Hoppenberger wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 15)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**  
GR S. Klein war bei der Abstimmung nicht im Raum.

#### **12) RS-Bachfischerei; Übereinkommen;**

Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Das final abgestimmte Dokument für die Lösung dieser Rechtssache liegt nun vor, die wesentlichen Eckpunkte stellen sich wie folgt dar:

Frau Sander-Baumgartner kauft eine Grundstücksfläche im Ausmaß von 146 m<sup>2</sup> des Grundstückes 465/6 KG Mattighofen zum Preis von EUR 4.000,00.

Im Gegenzug räumt Frau Sander-Baumgartner der Stadtgemeinde Mattighofen eine grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit für die Errichtung eines Gehweges/Stahlrampe samt Gitterrost und Edelstahlhandlauf ein, der für die Öffentlichkeit benutzbar ist. Die Länge wird mit 18m, die Breite mit 0,85m begrenzt (siehe Beilage)

Die Breite des Gehweges ist so bemessen, dass ein Rollstuhlfahrer/Kinderwagen den Weg passieren kann jedoch die mittels Bescheid der oö Landesregierung aufgetragene Messeinrichtung im Bereich der Wehranlage weiter betrieben werden kann.

Zusätzlich zum Kaufvertrag ist noch eine Rangordnungserklärung seitens der Stadtgemeinde Mattighofen abzugeben, in der die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Grundstückes beantragt wird.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem vorliegenden Kaufvertrag RS Bachfischerei wird die Zustimmung erteilt.  
(Beilage 16)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**V. Infrastrukturausschuss;**  
Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) HWS; Nachtragsangebot;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Günter Sieberer**  
als Obmann-Stellvertreter des Infrastrukturausschusses,

dass ein neues 2D-hydraulisches Modell auf Basis des GZP 2019 für den gesamten Projektbereich aufbereitet wurde. Ein Grundstücksverzeichnis über die, von den Baumaßnahmen betroffenen Grundeigentümern und Eigentümern im Überflutungsraum, bei denen Nachteile in Form von Mehr- oder Neuüberflutungen auftreten, wurde erstellt. Da jedoch aufgrund der angefallenen Arbeitsstunden das Auslangen mit dem bisherigen Auftragsvolumen nicht gefunden werden kann ist das vorliegende Nachtragsangebot erforderlich.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem vorliegenden Nachtragsangebot für den HWS wird wie folgt die Zustimmung erteilt. (Beilage 17)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Kanal BA 13 Neubau; Vergabe und Planung & Ausschreibung;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Günter Sieberer**

als Obmann-Stellvertreter des Infrastrukturausschusses,

dass nachfolgende Angebote für die Vergabe der Planung und Ausschreiben „Kanal Neubau BA 13“ sind bei der Stadtgemeinde Mattighofen eingelangt seien:

Firma	Bruttohonorarangebot
Ing. Bernhard Schmidberger	€ 142.734,48
Jung & Partner GmbH	€ 119.979,40
TB Rentenberger KG	€ 114.804,96

Der Ausschuss hat dazu empfohlen, dass der Fa. TB Rentenberger KG der Zuschlag erteilt werden soll, wenn die Angebote im Sinne der AGB der Stadtgemeinde Mattighofen gültig eingebracht worden sind.

Das gegenständliche Vergabeverfahren wurde aufgrund der geltenden Wertgrenzen (bis EUR 143.000,-) im Wege der Direktvergabe durchgeführt.

Dazu ist auszuführen, dass Abschnitt 1 der AGB der Stadtgemeinde Mattighofen gemäß der Präambel der AGB der Stadtgemeinde Mattighofen nur bei allen offenen und nicht offenen Verfahren zur Anwendung gelangt. Lediglich die Abschnitte 2 (Auftragsabwicklung) und 3 (Leistungsstörung und Schadenersatzrecht) finden sinngemäß auch Anwendung auf andere Vergabeverfahren wie die Direktvergabe.

Im Ergebnis bedeutet dies für den konkret vorliegenden Fall, dass die in Abschnitt 1 normierten formellen Zulässigkeitsvorgaben für ein Angebot bei der Direktvergabe nicht anzuwenden sind und die Angebote daher nicht auszuschneiden waren.

Die Angebote waren der Kurfassung beigegeben.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Ausschussempfehlung, die Fa. TB Rentenberger KG mit einer Auftragssumme von € 114.804,96 zu beauftragen. (Beilage 18)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**3) Einreihungsverordnung; Teilstück der Kindstallandesstraße;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Günter Sieberer**

als Obmann-Stellvertreter des Infrastrukturausschusses,

dass aufgrund der bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung beschlossenen Übernahme des Teilstückes der Kindstallandesstraße eine weiters erforderliche „Umreihung“ dieses Teilstückes der Kindstallandesstraße zu einer Gemeindestraße zu verordnen sei.

Die Einreihung als Gemeindestraße wird mit in Kraft treten der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung der Einreihung des gegenständlichen Straßenabschnitts als Landesstraße wirksam.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Ausschussempfehlung zur Einreihungsverordnung eines Teilstückes der Kindstallandesstraße als Gemeindestraße wird die Zustimmung erteilt. (Beilage 19)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**  
**2 Stimmenthaltungen,** GR Breckner BFM, GRE Ebner ÖVP.

**VI. Bildungsausschuss;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) Richtlinien für die Schul- oder Studienbeihilfen;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Bildungsausschuss hat sich mit der Neuregelung der Richtlinien für die Schul- oder Studienbeihilfen befasst und empfiehlt beiliegenden Vorschlag zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat.“

In der anschließenden

### **D e b a t t e**

erkundigt sich **GR Mag. Haufenmayr** ob ein Nachweis für den erfolgreichen Studienfortgang gebracht werden müsse. **Der Bürgermeister** gibt an, die Inskriptionsbestätigung reiche aus.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zu den neuen Richtlinien für die Schul- oder Studienbeihilfen wie folgt:

#### **RICHTLINIEN**

##### **für die Gewährung einer Schul- oder Studienbeihilfe**

Zur Abdeckung von Mehraufwendungen für Internats- und Wohnungskosten gewährt die Stadtgemeinde Mattighofen an Eltern nach Maßgabe der jeweiligen Budgetmittel eine Schul- oder Studienbeihilfe mit folgender Maßgabe:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bedingungen**

Antragsberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jener Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen und Studierende, die zu diesem Zweck in einem Internat oder privat am Schul- oder Studienort untergebracht sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Antragsteller und Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch während des Schul- bzw. Studienjahres in Mattighofen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Für ein tägliches Pendeln zwischen Mattighofen und dem Schul- bzw. Studienort (Fahrschüler) wird keine Schul- bzw. Studienbeihilfe gewährt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Studienbeihilfe**

Bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen wird eine Schul- oder Studienbeihilfe in Höhe von Euro 150,00 pro Semester gewährt. Die Antragstellung hat bis spätestens 2 Monate nach Ende des jeweiligen Semesters zu erfolgen. Die Förderung kann nur nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Antragsformular und Schul- oder Studienbestätigung) gewährt werden.

#### **§ 3**

##### **Sonstiges**

Auf die Gewährung der Schul- bzw. Studienbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Bezüglich der Wohnsitzkriterien gelten die melderechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 bzw. des Wintersemesters 2026/27 in Kraft und ist für Förderungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom

Mattighofen, den  
Der Bürgermeister:  
Ing. Daniel Lang

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Förderansuchen für 2026;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Ausschuss hat sich mit dem Förderansuchen des Betreibers der EKIZ Mattighofen befasst und empfiehlt anstelle der beantragten EUR 36.000,- eine Fördersumme in Höhe von EUR 26.000,- zu gewähren.“

Das Förderansuchen; Abgangsdarstellung; Statistik EKIZ waren der Kurzfassung beigegeben.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem EKIZ Mattighofen wird eine Fördersumme in Höhe von EUR 26.000,-- gewährt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**VII. Wirtschaftsausschuss;**  
Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) Wirtschaftsförderungen;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Günter Sieberer**  
als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass das eingelangte Wirtschaftsförderungsansuchen geprüft wurde und entspricht den geltenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

Auf Grund der getätigten Investitionen errechnen sich folgende Fördermittel.

	<b>Antragsteller</b>	<b>Projekt</b>	<b>förderbare GIK (€)</b>	<b>Förderung (€)</b>
<b>1</b>	<b>Tischlerei Enthammer</b> Mattseer Straße 27	Anschaffung CNC-Fräse	215.174,40	8.690,00
<b>Gesamtbetrag</b>				<b>8.690,00</b>

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Firma Tischlerei Enthammer wird eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 8.690,00 gewährt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2) Förderansuchen; Eröffnung Arztpraxis;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Günter Sieberer**

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass Dr. Schlager an die Stadtgemeinde Mattighofen ein Förderansuchen betreffend die Eröffnung Ihrer Arztpraxis gestellt hat. Sie ersucht um eine Förderung iHv EUR 20.000,-.

Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrag noch in keiner Sitzung befasst, jedoch wurde mit den Mitgliedern des Ausschusses bereits Kontakt aufgenommen und diese vorinformiert, damit dieser Tagesordnungspunkt noch im Kalenderjahr 2025 im Gemeinderat behandelt werden kann.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Ansuchen von Frau Dr. Sophie Schlager um Gewährung einer Ärzteförderung in Höhe von € 20.000,00 als Einmalzahlung stattzugeben und mit ihr beiliegende Fördervereinbarung abzuschließen. (Beilage 20)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**VIII. Sozialausschuss;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) Änderung Sozialförderungsrichtlinie;**

Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Sozialausschuss hat sich mit der Änderung der Sozialförderungsrichtlinie befasst und empfiehlt dem Gemeinderat folgende Anpassung zu beschließen:

**Die Sozialförderung pro Haushaltsmitglied soll künftig per 1.1.2026 wie folgt gestaffelt werden:**

Für die erste Person: EUR 100,--

Für die zweite Person: EUR 100,--

Für jede weitere Person: EUR 50,--

Der Höchstbetrag pro Haushalt wird neu eingeführt und mit EUR 300,-- festgelegt.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Den Änderungen der Sozialförderungsrichtlinien wird die Zustimmung erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**IX. Bauausschuss;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) ASO Erweiterung; Festlegung Variante Ausführung;**

Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**StR Harald Breckner**

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass sich der Ausschuss mit den verschiedenen vorgeschlagenen Varianten der Ausführung des Erweiterungsbaus befasst hat.

Die Grobkosten für die Ausführungsvariante in Mauerwerksbau belaufen sich auf netto € 1.382.071,95. In Holzbauweise betragen diese netto € 1.534.101,40.

Von der Direktion wird ein zusätzlicher Bewegungsraum gewünscht. Bis geklärt ist, ob dieser Seitens des Landes OÖ. genehmigt werden kann, stellt der Architekt einstweilen die Arbeiten ein.

Mit einem zusätzlichen Bewegungsraum erhöhen sich diese Kosten auf netto € 1.655.271,68 bei Mauerwerksbau und auf netto € 1.837.353,40 bei Holzbauweise.

Eine weitere Variante wäre ein Mauerwerksbau mit Holzverkleidung. Die Kosten hierfür liegen zwischen den beiden anderen Varianten und betragen netto € 1.746.312,54.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Variante Mauerwerksbau mit Holzverkleidung zu beschließen, sodass jederzeit eine Aufstockung möglich ist und optisch kein Unterschied zum Bestand entsteht.

In der anschließenden

**D e b a t t e**

erkundigt sich **GR DI (FH) Vietz** ob die Schülerzahlen mit dem Land abgeglichen seien. **StR Breckner** berichtet, dass die Schülerzahlen vom Land vorgegeben werden. **Der Bürgermeister** ergänzt, dass die Schülerzahlen von der Bildungsdirektion übermittelt werden.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Die Zustimmung zur ASO Erweiterung Variante Mauerwerksbau mit Holzverkleidung inkl. zusätzlichem Bewegungsraum mit einem Kostenrahmen von EUR 1.837.353,40 wird erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

X. **Sportausschuss;**  
Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1) Förderkriterien Subventionsvergabe 2026;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**GR Gerald Böckl,**

als Obmann-Stellvertreter des Sportausschusses,

dass sich der Sportausschuss mit den ausgewerteten Förderkriterien betreffend die örtlichen Vereine befasst hat und empfiehlt die ausgewertete Auflistung der Förderkriterien für die Vergabe der außerordentlichen Vereinssubventionen 2026 von Vereinen festzulegen und als Grundlage für die Budgetvergabe zu verwenden.

In der anschließenden

**D e b a t t e**

richtet sich **der Bürgermeister** mit der Bitte an die Vereine, die Auszahlung der Subventionen erst im 2. Halbjahr 2026 zu beantragen. **GR Sowinski** erkundigt sich nach den Vereinen, welche kein Ansuchen für 2026 gestellt haben. Wäre es jetzt noch möglich ein Ansuchen zu stellen? **Der Bürgermeister** verneint dies.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zu den Förderkriterien Subventionsvergabe 2026 wie folgt:

Subventionsvergabe 2026		
Subventionsempfänger	Punkte Förderkriterien	% Anteil
1. Mattighofner Angelsportverein	Kein Ansuchen	
Asphalt und Eisschützenverein Mattighofen	40	100
ATSV Arbeiter Turn- und Sportverein Mattighofen ATSV	40	100
Briefmarkensammlerverein Mattighofen-Schalchen	Kein Ansuchen	
„Ein Lächeln für Kinder“	12	25

Erster Mattighofner Integrationskochclub	20	50
Evang. Pfarrgemeinde, Kirchenchor & Jugend *	12	25
Floorball Mattigtal Mammuts	20	50
Freiwillige Feuerwehr Mattighofen *	Kein Ansuchen	
Goldhauben- und Kopftuchgruppe Mattighofen *	20	50
Katholisches Bildungswerk Mattighofen *	20	50
Kneipp-Aktiv Club Mattighofen-Schalchen	Kein Ansuchen	
Kobernausserwald Perchten	24	50
Lebenshilfe OÖ. *	24	50
Liedertafel	24	50
Mattigtaler Fotoamateure	28	75
MSC Mattighofen	28	75
Naturfreunde Österreich, OG Mattighofen	28	75
OÖ. Familienbund Familienberatungsstelle, OG, Mattighofen - Schalchen *	8	25
OÖ. Familienbund OG Mattighofen - Schalchen *	20	50
OÖ. Kriegsoffer-u. Behindertenverband, OG Mattighofen *	20	50
OÖ. Landesverband für Bienenzucht OG Schalchen-Mattighofen	20	50
OÖ. Seniorenbund-Ortsgruppe Mattighofen *	24	50
OÖ. Seniorenring Mattighofen *	Kein Ansuchen	
OÖKB Stadtverband Mattighofen Kameradschaftsbund *	32	75
Österreichische Kinderfreunde, OG Mattighofen	28	75
Österreichischer Alpenverein, Sektion Mattighofen	32	75
Pensionistenverband Mattighofen *	32	75
Privilegiertes und uniformiertes Bürgerkorps Mattighofen *	36	100
Röm.-Kath. Kirchenchor *	Kein Ansuchen	
Röm.kath. Pfarrbücherei *	16	25
Rotes Kreuz - Ortsstelle Mattighofen *	36	100
Rotkreuz-Markt Mattighofen *	24	50
Schachfreunde Mattighofen	20	50
Siebenbürger Nachbarschaft Mattigtal	Kein Ansuchen	

Siedlerverein Mattighofen/Umgebung	<b>Kein Ansuchen</b>	
Stadtmusik Mattighofen	<b>36</b>	<b>100</b>
Stiftspfarramt Mattighofen, Propsteipfarre röm. kath. *	<b>Keine Förderkriterien erhalten</b>	
Taekwondo Mattighofen	<b>40</b>	<b>100</b>
Tanzclub Mattighofen	<b>Kein Ansuchen</b>	
Tennisclub Mattighofen	<b>40</b>	<b>100</b>
Triathlon Mattigtal	<b>28</b>	<b>75</b>
TSV Turn-u. Sportverein 1889 Mattighofen	<b>40</b>	<b>100</b>
Unterstützungsverein "Erste Hilfe" - Region Mattighofen *	<b>16</b>	<b>25</b>
VC Vespa Oldtimerfreunde Mattighofen	<b>20</b>	<b>50</b>
Verein der Tierfreunde Mattighofen	<b>16</b>	<b>25</b>
Vogelverein Mattighofen	<b>36</b>	<b>100</b>

\* Organisation

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.  
**2 Gegenstimmen** GR Schwarzenhofer SPÖ, GRE Bachleitner SPÖ.  
**5 Stimmenthaltungen** GR Mühlbacher, GRE Baumann, GR Mag. Haufenmayr, GR Mst. Aigner, GRE Fellner (alle SPÖ Fraktion).

**2) Tarifordnung von Gemeinderäumlichkeiten;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

**GR Gerald Böckl,**  
als Obmann-Stellvertreter des Sportausschusses,

dass der Sportausschuss sich mit der aufgrund der Gebarungsprüfung erforderlichen Neuregelung der Tarifordnung befasst hat und empfiehlt dem Gemeinderat beiliegende Tarifordnung zu beschließen.

In der anschließenden

**D e b a t t e**

führt **StR Sieberer** aus, dass dies ein komplexes Thema sei, bei dem eine Evaluierung bzw. Anpassung notwendig werde. **GR Lohberger** sehe mit der neuen Tarifordnung die ortsansässigen Vereine bzw. das Ehrenamt gefährdet. **GR Böckl** betont, es sei nicht die Intention die Vereine zu schädigen. Es müsse die Budgetsituation berücksichtigt werden. Die Tarifordnung müsse angepasst werden und werde im

weiteren Verlauf noch zu evaluieren sein. **Der Bürgermeister** stimmt dem zu und gibt an, um hier eine Kostentransparenz zu erzeugen sei eine Checkliste für Veranstaltungen erstellt worden, welche von den Schulwarten geführt und vom Vereinsobmann gegengezeichnet werde. Weiters erinnert **der Bürgermeister**, dass die Informationen, welche im Ausschuss behandelt werden, der Geheimhaltung unterliegen und nicht vor Gemeinderatssitzungen für die Öffentlichkeit seien. Er richtet sich hier an die Ausschussobmänner dies den Ausschussmitgliedern nochmals zu erläutern. **GRE Baumann** berichtet, dass der Kinderfasching für den Verein Kinderfreunde die einzige größere Einnahmequelle sei und durch die nun entstehenden Mehrkosten der Aufwand der Veranstaltung nicht mehr in Relation stehe. **GRE Bachleitner** schließt sich dem an. **GR Böckl** gibt an, dass sich das Thema komplexer gestalten und bittet um Mithilfe der Vereine bei der Umsetzung der nun vorliegenden Tarifordnung. **Der Bürgermeister** ergänzt, dass durch Mehrleistungen von den Vereinen weniger Arbeitsstunden durch den Bauhof bzw. Schulwarten entstünden und die Kosten für die Vereine dadurch niedriger werden.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zu der Tarifordnung für Gemeinderäumlichkeiten ab 01.01.2026.  
(Beilage 21)

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**  
**8 Gegenstimmen** GR Schwarzenhofer, GRE Bachleitner, GR Lohberger, GR Mag. Haufenmayr, GR Mühlbacher, GR Mst. Aigner, GRE Brandstätter, GRE Fellner (alle SPÖ Fraktion), **2 Stimmenthaltungen** GRE Baumann SPÖ, GR Schiemer ÖVP.

**XI. Allfälliges**

---

**1) Spende Rot Kreuz Braunau;**

**Der Bürgermeister** bedankt sich im Namen des Roten Kreuzes Braunau für die Spende für den Neubau der Bezirksstelle Braunau.

**2) Geothermie;**

**Der Bürgermeister** berichtet über die Information von Herrn Weidlinger. Die Studie sei fertig gestellt und werde aktuell noch in Form gebracht. Eine Entscheidungsfindung bezüglich Realisierung werde im 1. Halbjahr 2026 erwartet.

**3) Zaumramsack;**

**StR Sieberer** bedankt sich bei GR DI (FH) Vietz für die Werbung des Zaumramsacks, dieser komme gut bei der Bevölkerung an.

**4) Dorfduell:**

**StR Sieberer** bedankt sich beim Gemeinderat für die rege Teilnahme beim Dorfduell, welche uns zum Sieg geführt habe.

**Der Bürgermeister** bittet den Gemeinderat um Übermittlung von Informationen, welche in die Ortsreportage aufgenommen werden können.

**5) Kreisverkehr Neugestaltung:**

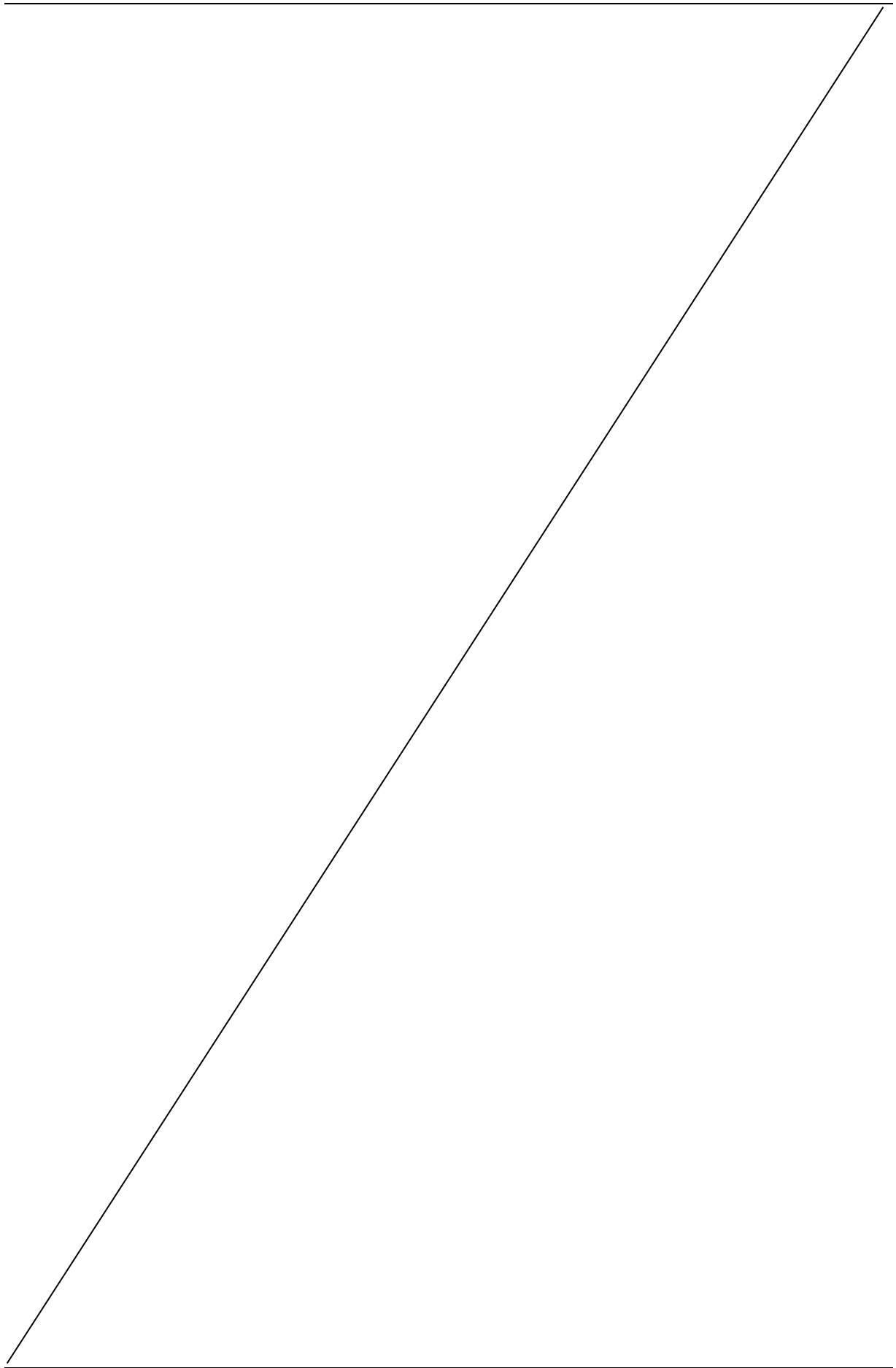
**StR Sieberer** bittet den Gemeinderat um Unterstützung und Ideen für die Umgestaltung der Kreisverkehr Insel.

**6) Sozialmarkt, Spende:**

**GR Mag. Haufenmayr** schlägt vor, wie die letzten Jahre bereits durchgeführt, die Sitzungsgelder der letzten GR Sitzung im Jahr an den Sozialmarkt zu spenden.

**Der Bürgermeister** schlägt vor, eine Spendensammlung im Anschluss an die 1. Gemeinderatssitzung im Jahr 2026 für den Sozialmarkt zu planen.

---



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 09. Oktober 2025 (Nr. 4/2025) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 20:32 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

.....

.....

Bettina Berghammer  
14.01.2026

Bgm. Ing. Daniel Lang  
14.01.2026

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 26.03.2026

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör-Pfeil, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Herbert Behmüller, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.